

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt. III/6
Denisgasse 31
1200 Wien
post.iii6@bmwfw.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-62.012/0008-III/6/2016	Up/16/15/Ne/BB	4268	20.6.2016
31.05.2016	Dr. Monja Nemeč		

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung in § 127 Absatz 4. Die Verkürzung der Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung würde den für Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher geeigneten Personenkreis erweitern und somit den Betrieben entgegenkommen.

Es wird ersucht, die Wirtschaftskammer, insbesondere die Bundessparte Industrie, bei den Gesprächen zu der zu erarbeitenden Verordnung über die Regelung für die Funktion eines Betriebsleiters und eines Betriebsaufsehers einzubinden.

Abschließend ersuchen wir erneut, die bereits mehrmals besprochene Reduktion der Veröffentlichungspflichten für MinroG -Anlagen (IPPC und „normale“ Bergbauanlagen) im Rahmen dieser Novelle umzusetzen und mit der GewO mitzuziehen.

• IPPC- Anlagen:

Ausgangslage

Derzeit sehen die Bestimmungen im MinroG vor, dass sowohl der Antrag um Bewilligung einer in der Anlage 3 der GewO angeführten Aufbereitungsanlage als auch die Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Entscheidung über die Genehmigung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet zu veröffentlichen sind.

Dafür ist mindestens eine Viertelseite im redaktionellen Teil der Tageszeitung nötig, in einigen (umfangreicheren) Fällen kann auch eine halbe Seite erforderlich sein.

Diese Bestimmungen gehen über die Regelung in Artikel 24 der IED iVm Anhang 4 Ziffer 5 der IED hinaus, die besagt, dass die MS genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit treffen müssen, als Beispiele sind Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder die Veröffentlichung in gewissen Lokalzeitungen angeführt. Die der-

zeitige österreichische Umsetzung geht weit darüber hinaus und wäre daher dringend anzupassen.

Neue Rechtslage

Unionsrechtlich ist es ausreichend, wenn die Veröffentlichung in einer verbreiteten Lokalzeitung (im Hinblick auf die Präklusionswirkung) und im Internet stattfindet. Es muss sichergestellt werden, dass kein zusätzliches Webportal erforderlich ist, da bestehende Homepages genutzt werden sollten (jede Gemeinde, jede Behörde und jedes Unternehmen verfügt über eine eigene Homepage auf der Veröffentlichungen möglich sind), ansonsten entstehen erneut zusätzliche Kosten.

Im MinroG sollen die angeführten Paragraphen 121 (12) und 121d (2) wie folgt geändert werden:

§ 121 Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen

(12) Die Behörde hat ~~im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitung~~, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 121d

(2) Die Behörde (§§ 170, 171) hat den Antrag um Bewilligung einer IPPC-Anlage ~~im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitung~~ in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. §b119 Abs. 2 bleibt unberührt.

Exkurs zum Thema Lokal- bzw Bezirkszeitung:

Es soll auch im MinroG dieselbe Formulierung wie im EG-K und der GewO gewählt werden, da sonst eine Ungleichbehandlung und Verwirrung entsteht. Das Argument, dass es bisher keine Erwähnung einer Gemeinde/Lokalzeitung gab, ist nicht richtig, da der Wortlaut „Bezirkszeitung“ im aktuellen MinroG in folgenden Paragraphen bereits vorkommt:

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer **wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung** im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben

Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer **wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung** im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekannt zu geben.

- „Normale.Genehmigungsverfahren“:

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116 Alt

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.

§ 116 Neu

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer **in der betroffenen Gemeinde**, in der sich die Grundstücke befinden auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, **verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet** bekanntzugeben.

Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119 Alt(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.

§ 119 Neu

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer **in der betroffenen Gemeinde** in der sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, **verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet** bekanntzugeben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin